

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT



Eingang

17. JAN. 2011

RA'e v. Appen & Partner

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

jobcenter.kiel, Arbeitsgemeinschaft für Arbeit und Integration, Adolf-Westphal-Straße 2,
24143 Kiel, -

- Antragsteller -

g e g e n

, 24 Kiel,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Straße 154,
24105 Kiel, - 434-10-lsg-av-04 -

hat der 11. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts am 12. Januar 2011
in Schleswig durch den Richter am Landessozialgericht als Vorsitzenden
beschlossen:

Auf den Antrag des Antragstellers dieses Verfahrens wird die Vollstreckung aus dem Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 22. Dezember 2010 insoweit ausgesetzt, als der Antragsteller verpflichtet wurde, einen weiteren Zu- schuss zur privaten Krankenversicherung der Antragsgegnerin für den Zeitraum vom 26. November bis zum 21. Dezember 2010 zu zahlen.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsteller hat der Antragsgegnerin die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Der Antrag der Antragsgegnerin, ihr Prozesskostenhilfe unter Beirodnung von Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Kiel, zu bewilligen, wird abgelehnt.

G r ü n d e

Der Antragsteller begeht mit seinem am 27. Dezember 2010 beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht gestellten Antrag, die Vollstreckung aus dem Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 22. Dezember 2010 gemäß § 199 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auszusetzen.

Der Tenor des angegriffenen Beschlusses lautet u. a.:

„1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, ausgehend von einem Beitragssatz der privaten Krankenversicherung von monatlich 290,62 Euro und der privaten Pflegeversicherung in Höhe von monatlich 23,02 Euro der Antragstellerin vorläufig ab 26.11.2010 und bis zum 30.04.2011 einen weiteren Zuschuss zur privaten Krankenversicherung in Höhe von monatlich 164,57 Euro und zur privaten Pflegeversicherung in Höhe von 4,98 Euro zu zahlen.“

Der Antragsteller wendet sich gegen die ihm durch diesen Beschluss auferlegte Leistungspflicht mit der Begründung, die Antragsgegnerin könne sich nicht auf einen Anordnungsgrund berufen, denn im Fall einer Krankheit sei sie im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ausreichend gesichert. Es drohe nicht, dass der Versicherungsschutz der Antragsgegnerin ruhe, denn gemäß § 193 Abs. 6 Satz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) drohe das Ruhen der Versicherung nicht den Beihilfebedürftigen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II).

Nach der im Rahmen von § 199 Abs. 2 SGG vorzunehmenden Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der Vollziehung des angegriffenen Beschlusses und andererseits dem Interesse der Antragsgegnerin daran, dass der Antragsteller die vollständigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlt, und unter Berücksichtigung dessen, dass bei zugesprochenen Leistungen nach dem SGB II die Aussetzung der Vollstreckung nur in seltenen Fällen erfolgen kann (Leitherer in Meyer-Ladewig u. a., Kommentar zum SGG, 9. Aufl. 2008, § 199, Rn. 8), ist der Antrag auf Aussetzung des Vollzuges nur teilweise begründet.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses vom 22. Dezember 2010 ergeben sich insoweit, als der Antragsteller zur Leistung verpflichtet worden ist ab 26. November 2010. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung soll eine gegenwärtige, konkrete Notlage abwenden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung einer Notlage ist derjenige der aktuellen gerichtlichen Entscheidung (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 1. November 2010 - L 11 AS 158/10 BE ER). Der Senat teilt nicht die Auffassung, dass generell Leistungen ab Antragseingang bei Gericht zugesprochen werden können (vgl. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 16. Dezember 2010 - L 3 AS 194/10 B ER).

Das Sozialgericht Kiel hätte daher eine Zahlungsverpflichtung nur ab dem Zeitpunkt des Beschlusses, dem 22. Dezember 2010, aussprechen dürfen. Abweichend hiervon können für die Vergangenheit nur Leistungen zugesprochen werden, wenn eine frühere Notlage noch fortwirkt. Das ist hier gerade nicht der Fall.

Das Sozialgericht Kiel hat selbst ermittelt, dass die Antragsgegnerin bis zum Entscheidungszeitpunkt die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vollständig gezahlt hat. Eine aus der Vergangenheit fortwirkende Notlage war somit nicht gegeben.

Für den Zeitpunkt ab 22. Dezember 2010 bis zum 30. April 2011 spricht aber vieles dafür, dass der angegriffene Beschluss vom 22. Dezember 2010 rechtmäßig und es daher nicht geboten ist, die Vollstreckung aus diesem Beschluss auszusetzen.

In dem angegriffenen Beschluss ist zutreffend und ausführlich dargelegt, dass der Antragsteller grundsätzlich zur vollständigen Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die Antragsgegnerin verpflichtet ist und dass auch ein Anordnungsgrund besteht. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Gründe dieses Beschlusses Bezug genommen.

Hinsichtlich des Anordnungsgrundes ist zu ergänzen, dass dafür gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG ausreichend ist, wenn die einstweilige Anordnung zur Abwendung „wesentlicher Nachteile“ nötig erscheint. Schwere und unzumutbare Nachteile werden nicht vorausgesetzt. Einstweiliger Rechtsschutz ist im Falle des § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG zu gewähren, wenn einem Antragsteller ein Aufrechterhalten des bisherigen Zustands – hier die „gedeckelte“ Zahlung eines Zuschusses zur privaten Krankenversicherung – bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten ist (Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. Oktober 2010 – L 7 AS 4197/10 ER-B). Hier hat die Antragsgegnerin die Differenz zwischen der von dem Antragsteller gezahlten Versicherungsleistungen und den tatsächlichen Beiträgen in Höhe von monatlich 169,55 EUR aus ihrer Regelleistung bzw. einem Mehrbedarf beglichen. Eine daraus resultierende erhebliche Unterdeckung ihres Bedarfs ist ihr nicht zuzumuten.

Auch kann sich der Antragsteller nicht mit Erfolg darauf berufen, dass gemäß § 193 Abs. 6 Satz 5 VVG nicht droht, dass der Versicherer das Ruhen der Leistungen feststellt. Die Rechtsprechung hierzu ist allerdings nicht einheitlich. Einerseits

wird vertreten, dass § 193 Abs. 6 Satz 5 VVG dem Erlass einer einstweiligen Anordnung entgegenstünde (Sozialgericht Kiel, Beschluss vom 29. März 2010 – S 26 AS 88/10 ER; Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 29. Oktober 2010 – L 3 AS 184/10 B ER, L 3 AS 184/10 B ER PKH; Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 16. August 2010 – L 16 AS 449/10 B ER). Andererseits wird trotz dieser Vorschrift ein Anordnungsgrund und die Notwendigkeit eines Erlasses einer einstweiligen Anordnung bejaht (Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. Oktober 2010 – L 7 AS 4197/10 ER-B).

Bei der im Verfahren nach § 199 Abs. 2 SGG gebotenen summarischen Beurteilung der Sach- und Rechtslage und insbesondere im Hinblick auf die Abwägung der widerstreitenden Interessen der Beteiligten spricht hier vieles dafür, die Vollstreckung aus dem Beschluss vom 22. Dezember 2010 ab dem Datum der Entscheidung zuzulassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Senat der Auffassung ist, dass die Kostenträger nach dem SGB II die Beiträge für privaten Kranken- und Pflegeversicherungen insgesamt zu übernehmen haben (vgl. auch Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 13. September 2010 – L 6 AS 110/10 B ER). Aus dieser Leistungsverpflichtung können sie sich nicht mit dem Hinweis auf § 193 Abs. 6 Satz 5 VVG befreien und somit dem Versicherungsnehmer zumuten, während der Dauer des Leistungsbezuges nach dem SGB II gegenüber der Versicherung Schulden auflaufen zu lassen. Die Leistungen nach dem SGB II sind so bemessen, dass gerade noch das soziokulturelle Existenzminimum abgesichert wird. Der diesbezügliche Bedarf soll befriedigt werden können, ohne dass – bei sparsamer Lebensweise – eine Aufhäufung von Schulden droht.

Schulden können zudem eine Wiedereingliederung in Arbeit behindern. Daher besagt § 16a Nr. 2 SGB II, dass zu den kommunal-

len Eingliederungsleistungen auch die Schuldnerberatung gehört. Kostenträger nach dem SGB II sind daher gehalten, Schulden der Leistungsbezieher zu vermeiden und abzubauen; ein Verweis auf bewussten Schuldenaufbau lässt sich damit nicht vereinbaren.

Im Übrigen droht das Ruhen der Versicherungsleistungen nach § 193 Abs. 6 VVG, sobald eine Wiedereingliederung in Arbeit erfolgt und die Leistungen nach dem SGB II eingestellt werden. In einem solchen Fall, wenn dann während des Leistungsbezugs nach dem SGB II erhebliche Schulden bei dem Krankenversicherer aufgelaufen sind, ist es dem Betroffenen in der Regel nicht möglich, eine aufgelaufene, möglicherweise erhebliche Schuldlast abzutragen mit der Folge, dass nunmehr das Ruhen der Versicherungsleistung festgestellt wird. Diese Gründe rechtfertigen es, auch im Falle der Antragsgegnerin die Vollstreckung aus dem Beschluss vom 22. Dezember 2010 ab diesem Datum zuzulassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG (zur Notwendigkeit einer gesonderten Kostenentscheidung in Verfahren nach § 199 Abs. 2 SGG: vgl. Leitherer, a.a.O., Rn. 7c; Bayerisches Landessozialgericht vom 16. Juli 1996 - L 1 AN 90/95 -, NZS 1996, 592). Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller mit seinem Begehr im Wesentlichen keinen Erfolg hatte.

Nach § 173a Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 114 Zivilprozeßordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe u. a. nur bewilligt werden, wenn eine Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Hier fehlt es an der danach erforderlichen Bedürftigkeit der Antragsgegnerin, da sie aufgrund der - unanfechtbaren - Kostenentscheidung die-

ses Beschlusses einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Antragsteller hat und daher die Kosten für das Antragsverfahren aus eigenen Mitteln aufbringen kann (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 6. Dezember 2010 - L 11 AR 33/10 AS ER und L 11 AR 33/10 AS ER PKH).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Richter am Landessozialgericht

Ausgefertigt

Schleswig, 13. Januar 2011

Justizfachangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

